

# Entwicklung des Mühlenwesens in Minden-Ravensberg

Fortsetzung  
von der vorherigen Seite

Dieses Recht hatte der Bischof, obwohl das in Minden später umstritten war, bis zur Aufhebung des Bistums Minden. Allerdings ist fraglich, ob der Bischof nach 1244 innerhalb der Mauern der Stadt Minden das ihm zustehende Mühlenregal gegenüber dem in diesem Jahr erstmals erwähnten Rat durchsetzen konnte. Wenn es darüber auch keine Urkunde gibt, so war dieses Recht, wie sich zeigt, immer zwischen Bischof und der Stadt umstritten. Nach und nach muss es der Stadt Minden gelungen sein, dem Bischof im 13. Jahrhundert das Mühlenregal für das Stadtgebiet und die davor liegende Weser zu entwenden. 1314 soll die Stadt Minden den Flussbereich unterhalb der Weserbrücke als freies Eigentum erhalten haben. 1326 nämlich werden Vereinbarungen über die Anlage von Schiffsmühlen durch die Stadt Minden getroffen, ohne dass der bischöflichen Rechte gedacht wird. Der Mindener Bischof selbst besaß um 1260 vermutlich zwei Schiffsmühlen vor Minden, die zur Wichgrafenvillikation gehörten.

## Beeinträchtigung des Mindener Bischofs

1377, als Kaiser Karl IV. sich in der Stadt Minden aufhielt, wurden Beeinträchtigungen der bischöflichen Rechte durch die Stadt Minden von Bischof Wedekind von Minden vorgetragen. Am 19. November 1377 erließ der Kaiser dann von Bielefeld aus ein kaiserliches Mandat gegen die Stadt Minden, in dem auch die Beeinträchtigungen der bischöflichen Rechte und die Verletzung bischöflicher Rechte durch die Behinderung des Wasserzuflusses zu den bischöflichen Mühlen gerügt wurden. Das ist ein Indiz dafür, dass der Bischof wahrscheinlich schon im 13., spätestens aber im 14. Jahrhundert das Mühlenregal nach der urkundlichen Überlieferung an die Stadt Minden abtreten musste oder abgetreten hatte. Ähnlich entwickelten sich die Konflikte in anderen größeren Städten, vor allem in Bischofsstädten, weil die Städte wirtschaftlich und politisch mächtiger wurden und sich gegen ihre Stadtherren durchsetzten.

So verpfändete Herzog Mag-

nus von Braunschweig am 28. Januar 1364 dem Rat der Stadt Braunschweig sein Recht über die Juden und über die Müller zu Braunschweig. Eine ähnliche Verleihung für die Stadt Minden ist nicht nachzuweisen.

Die Usurpation des bischöflichen Mühlenregals wird zwischen der nach Reichsunmittelbarkeit strebenden Stadt und ihrem Stadtherrn, dem Bischof, immer spannungsgeladen gewesen sein: Sie wird keiner Privilegienbestätigung zugunsten der Stadt Minden seitens der Mindener Bischöfe erwähnt. Wegen der Spannungen mit dem Rat zog sich Bischof Gottfried von Minden im Jahre 1306 aus seiner Bischofsstadt zurück und erbaute eine neue befestigte Residenz in Petershagen. Die Spannungen mit der immer selbständiger werdenden Stadt wurden sogar so stark, dass es 1406 zum Eklat kam.

Anlässlich der Bischofswahl wurden die im Wahlakt befindlichen Domherren im Dom von Mindener Bürgern belagert, die Einfluss auf die Bischofswahl gewinnen wollten. 1452 bezogen die Übergriffe der Stadt dann auch den in der Stadt wohnenden Klerus ein. Die Stadt Minden hatte in den Mühlen eine städtische Abgabe, „datia“, schon seit zehn Jahren von den Bürgern erhoben, für die wahrscheinlich eine Art Mahlzwang bei den städtischen Mühlen bestand. Nunmehr wurde diese Abgabe auch von dem Klerus in Minden gefordert. Bei seinem Aufenthalt 1452 in Minden ordnete jedoch der römische Kardinal Nikolaus von Kues als päpstlicher Legat an, dass von dieser städtischen Abgabe die Kleriker freizustellen seien.

Ähnliche Rechtsanmaßungen fanden auch anderswo statt. Im benachbarten Hameln führte

der Rat der Stadt 1456 eine Mahlsteuer ein, die auch für die Stiftskleriker galt. Hier hatten sich die Verhältnisse völlig umgekehrt, da das Bonifatius-Stift als nomineller Stadtherr und Inhaber der ursprünglichen Mühlenrechte sich nun der usurpierten Mühlenrechte der Stadt Hameln fügen musste.

Es gab aber ebenso Fälle, in denen in kleineren Städten vom Landesherrn die Mühlenprivilegien bestätigt wurden, so für die Stadt Stavenhagen im Herzogtum Mecklenburg. Hier bestätigte der Landesherr 1282

der Stadt ihre Privilegien nach lübeckischem Recht u. a. „cum molendinis construendis“.

Im Herzogtum Mecklenburg gelangten im 14. und 15. Jahrhundert viele größere Städte in den Besitz des landesherrlichen Mühlenregals, was von der jeweiligen Machtbalance zwischen Landesherrn und Stadt abhing. So gelang Städten wie Schwerin, Plau und Bützow der Erwerb des Mühlenregals nicht. Die entsprechenden Urkunden bezeugen den Übergang von Regalien des Reiches an die Landesherrn und schließlich in den Besitz besonders mächt-

ger und militanter Städte.

Aber auch in den sich im geistlichen Bistum Minden gebildeten weltlichen Territorien erhoben nun die dortigen Landesherrn Ansprüche auf den Mühlenbann. So bestätigte Graf Anton von Schaumburg am 2. Februar 1477 dem Kloster Möllenbeck Mühlenrechte in Exten und weist sich damit als Landesherr und Inhaber des Mühlenregals aus.

Im 16. Jahrhundert befindet sich das Mühlenregal auf dem Gebiet der Stadt Minden eindeutig im Besitz der Stadt, denn 1560 erlaubt die Stadt Minden die Anlage von zwei Schiffsmühlen, und am 12. November 1596 erteilte der Rat die Genehmigung zur Errichtung einer Lohemühle „zwischen Sanct Simeonis Thor ann dem Schuhmacher Walle gegen der Heiligen geistes mühlen“. Hinweise auf Rechte des Bischofs von Minden sind in der Urkunde nicht enthalten. Nur noch über die Schiffsmühlen auf der Weser hatte der Bischof das Stromregal halten können, was aber aus Sicht der Stadt umstritten war. Als sich im Jahre 1572 aufgrund des hohen Eisgangs nach strengem Winter die städtischen Schiffsmühlen los rissen und fort

trieben, betrachtete der Mindener Bischof Hermann von Schaumburg sie als herrenloses Gut: Als Inhaber des Stromregals ließ er die Schiffsmühlen nach Petershagen in Sicherheit bringen. Doch die Spannungen zwischen Bischof und Stadt, die in diesem Jahr ihren Höhepunkt erreichten, dürften bei dieser Provokation eine Rolle gespielt haben. Die Stadt protestierte heftig gegen die Wegnahme der Schiffsmühlen, ließ die Stadttore verschließen und forderte das Domkapitel vor den Rat. Eine ernste Krise zwischen Bischof und Stadt drohte. Graf Otto von Schaumburg, der Vater des Bischofs, erkannte die Gefahr und sicherte der Stadt Minden die Rückgabe der entfremdeten Schiffsmühlen zu. Nach Rückgabe der Mühlen wurden die Stadttore wieder geöffnet. Weiterhin musste der Bischof das Mühlenregal zumindest auf städtischem Gebiet mit der Stadt teilen. Nur ein Jahr später, im Lübbecker Rezess von 1573, kam es dann wegen der Schiffsmühlen zu einer Einigung. Nunmehr stand es der Stadt Minden frei, nach Belieben die Schiffsmühlen auf- und abzuziehen sowie die notwendigen Verbesserungen an der Weserschlechte und an der Weserbrücke vorzunehmen.

Auf die eigenständige Rolle der Stadt Minden im Mühlenwesen weist auch der Erlass von gedruckten städtischen Mühlenordnungen in den Jahren 1698 und 1716 hin.

## ◆ Hannover

In der Stadt Hannover, die Mindener Stadtrecht besaß, gab es neben den zu Lehen vergebenen Mühlen der Herzöge von Braunschweig als Landesherrn frühzeitig städtische Mühlen. Mühlen im Besitz des Bischofs von Minden, in dessen Diözese Hannover lag, sind nicht nachzuweisen. Am 15. Juni 1347 verkauften die Edelherrn von Meinersen das Obereigentum der Klickmühle an den Rat der Stadt Hannover.

Das war der Beginn weiterer Mülenerwerbungen durch die Stadt. 1371 gelang der Stadt, deren von Minden her rührendes Recht am 10. Dezember 1357 erneuert wurde, wohl wegen ihrer Militanz ein bedeutender Erwerb: Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg gaben als Landesherrn die Erlaubnis, die Stadt Hannover zu vergrößern, zu befestigen, mit Mauern und Gräben zu umgeben und in letztere Wasser zu leiten. Dazu wollten die Herzöge Grundstücke in der Stadt als herzogliches Eigentum und als Lehen für die Erstellung der Befestigungsanlagen zur Verfügung stellen. Sie gestatteten der Stadt Hannover außerdem, Mühlen zu kaufen, sie abzubringen und zu verlegen. Weiter mussten die Herzöge versprechen, keine neuen herzoglichen Mühlen näher als in einer Entfernung von einer halben Meile von der Stadt Hannover anzulegen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist die Stadt in den Besitz des Mühlenregals innerhalb ihrer Stadtmauern gelangt.

## ◆ Lübecke

In Lübecke sah die Situation etwas anders aus. In der Stadterhebungsurkunde, die auf Mindener Stadtrecht beruht, ist von einer Verleihung des bischöflichen Mühlenregals keine Rede. Die Stadt hatte jedoch von ihrem Stadtherrn, dem Bischof von Minden, weitgehende Rechte erwerben können bzw. ohne bekanntes urkundliches Privileg eressen. Diese Rechte waren allerdings nicht so umfangreich wie die der Bischofsstadt Minden. Am 31. August 1298 verpfändete Bischof Ludolf von Minden der Stadt Lübecke alle seine Einkünfte, um mit diesen Mitteln die weitere Befestigung der Stadt Lübecke durch Stadtmauern voranzutreiben. Ausgenommen waren die Einkünfte der bischöflichen Mühle und des bischöflichen Gerichts zu Lübecke.

## Städte des Mindener Rechts

Da sich auch später alle Mühlen innerhalb und außerhalb der Stadtmauern weiterhin im Besitz der Bischöfe von Minden und Osnabrück befanden, ist ein Übergang des bischöflichen Mühlenregals auf die Stadt Lübecke nicht anzunehmen. Vielleicht trug hierzu auch die eigenartige Verfassungsstellung der Stadt Lübecke bei: Der Bischof von Minden war Stadtherr des schon um 1240 befestigten Ortes und hatte den Flecken im Jahre 1279 zur Stadt erhoben; aber auch der Bischof von Osnabrück hatte in der Stadt Lübecke Rechte, was sich u. a. durch den Besitz von ein oder zwei Wassermühlen ausdrückt. Diese Rechte stehen mutmaßlich im Zusammenhang mit der Anlage der oberhalb der Stadt liegenden Mindischen Landesburg Reineberg, an der das Bistum Osnabrück zu einem Drittel beteiligt war. Im Falle der Verletzung der Osnabrücker Rechte an der Burg Reineberg durch das Bistum Minden musste die Stadt Lübecke den Bischof von Osnabrück als ihren Stadtherrn anerkennen.

Noch später befürchtete die Stadt Lübecke landesherrliche Maßnahmen zur Einschränkung ihrer Rechte. Die „Gravamina der Stadt Lübecke“ von 1658 zählen viele Beschwerden auf und erwähnen eigens, „so sein auch alhir keine Zwangs Mühlen, sondern ein Jeder Mahlet, Wo Ihn seine gelegenheit, Wille, und affetirren Hin treibet“. Mühlen im städtischen Besitz innerhalb der Stadtmauern an der Ronceva sind bisher nicht nachgewiesen.

wird fortgesetzt



Hüffmeiersche Wassermühle in Preußisch Oldendorf um 1928/30, ursprüngliches Lehen der Bischöfe von Minden.  
Foto: Dieter Besserer



Die Weserbrücke zu Minden im Jahre 1842 (Stich von Gray nach einer Zeichnung von Wenderoth). Über den Fluss beanspruchten die Bischöfe von Minden das Stromregal.  
Mindener Museum, Inv.-Nr. G 2700